



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 313-21502/0258

DATUM **14. Dez. 2018**

Fragen für den Monat Dezember 2018

Ihre am 11.12.2018 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 12/111

Sehr geehrter Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nachweis in Deutschland nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel in importierten Haselnüssen und Haselnussprodukten direkt oder indirekt, z. B. von Paraquat in Importware aus dem Hauptexportland Chile
<https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/chile-haselnuesse-pestizide-102.html>,
und wie wird das gesundheitliche Risiko bewertet?“

beantworte ich wie folgt:

In den Jahren 2017 und 2018 (Stand 11.12.) wurden in den von den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder untersuchten Proben von Haselnüssen insgesamt (mehr als 8.000 Ergebnisdatensätze) keine Rückstandshöchstgehaltsüberschreitungen von in der EU nicht zugelassenen (einschließlich Paraquat), als auch zugelassenen Wirkstoffen in Haselnüssen festgestellt. Falls von einem Lebensmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht, ist eine sog. Schnellwarnung im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems (RASFF) zu generieren. Im RASFF liegen jedoch keine Meldungen zu Pflanzenschutzmittelrückständen von Haselnüssen vor.

Haselnüsse, die aus Drittstaaten in die EU importiert werden, dürfen keine Rückstände aufweisen, welche die festgesetzten Rückstandshöchstgehalte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen überschreiten

(vgl. <http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=product.resultat&language=EN&selectedID=15>).

So ist für Rückstände von Paraquat in Haselnüssen ein Rückstandshöchstgehalt in Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze von 0,02 mg/kg festgesetzt.

Die Lebensmittelunternehmer haben nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dafür zu sorgen, dass die von ihnen produzierten und in den Verkehr gebrachten Lebensmittel alle Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts erfüllen. Diese Anforderungen müssen nach Artikel 17 der genannten Verordnung auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Lebensmittelunternehmer haben hierzu entsprechende Überprüfungen vorzunehmen, bzw. Eigenkontrollsysteme einzurichten und unterliegen der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'h' followed by a vertical line and the word 'Küttel' written in a cursive script.